

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 4/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. März 1974 Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegHauptsekretär als Urk.Beamter d. Gesch.Stelle Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar 1974 durch die Richter S p i e l m e y e r , Dr. S t r a u b und Dr. S c h m i t t sowie die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und S e m m e l b a u e r für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Krankenkasse gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. September 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die klagende Baufirma wendet sich gegen eine Nachforderung von Beiträgen zur Krankenversicherung. Ihre Arbeitnehmer bezogen in den Monaten November 1962 bis März 1963 und Dezember 1963 bis Januar 1964 für Tage, an denen sie aus Witterungsgründen nicht arbeiten konnten, Schlechtwettergeld (SWG) nach §§ 143d ff des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF vom 7. Dezember 1959, 28. Oktober 1960 und 15. November 1963. Für den Rest dieser Monate, für den sie Arbeitsentgelt erhielten, berechnete die Klägerin die von ihr abgeführten Beiträge in der Weise, daß sie den - während des jeweiligen Monats verdienten und am Monatsende abgerechneten - Lohn insoweit unberücksichtigt ließ, als er die Beitragsbemessungsgrenze von damals 22 DM "je Kalendertag" überstieg. Ob sie dabei, d.h. bei der Verteilung des Lohnes auf die einzelnen Kalendertage, die Zeiten des SWG-Bezuges ausklammern durfte, ist unter den Beteiligten streitig. Die beklagte Krankenkasse hält dies für unzulässig. Ihrer Ansicht nach hätte der Lohn auf sämtliche Kalendertage der Lohnperiode - einschließlich der Schlechtwettertage - verteilt werden müssen; deshalb sei nur der Teil des Lohns beitragsfrei gewesen, der die monatliche Beitragsbemessungsgrenze von (30 x 22 =) 660 DM überstiegen habe.

Die Klage gegen die von der Beklagten erhobene Beitragsnachforderung von 2.022,54 DM hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) unterbricht eine Zeit des SWG-Bezuges das Beschäftigungsverhältnis, wie sich insbesondere aus § 143i AVAVG idF vom 15. November 1963 ergebe. Eine solche Zeit könne daher auch für die Beitragsbemessungsgrenze nicht als Lohnzahlungszeit angesehen werden (Urteil vom 28. September 1971).



- 3 -

Die Beklagte wendet sich mit der zugelassenen Revision unter eingehender Darlegung der Vorgeschichte des § 143i AVAVG gegen die Auffassung des LSG, das Beschäftigungsverhältnis werde durch einen SWG-Bezug unterbrochen; selbst im Falle eines Streiks bleibe, wie die Rechtsprechung geklärt habe, das Beschäftigungsverhältnis bestehen. Die Beklagte beantragt, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage gegen ihren Beitragsnachforderungsbescheid abzuweisen.

Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision der beklagten Krankenkasse ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben im Ergebnis richtig entschieden.

Die unter den Beteiligten streitige Frage, wie in der Krankenversicherung der Grundlohn für solche Lohnperioden zu ermitteln ist, die Schlechtwettertage enthalten, hat sich durch das am 1. Juli 1969 in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl I 582, 946), insbesondere durch dessen Vorschriften über die Krankenversicherung der SWG-Empfänger und die Beitragspflicht ihrer Arbeitgeber (§§ 162 ff), praktisch erledigt. Bedeutung hatte sie nur, solange für Zeiten des SWG-Bezuges keine Beiträge zu entrichten waren, d.h. während der ersten Jahre nach Einführung des SWG durch das 2. Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (BGBl I 705): Eine Beitragsverpflichtung, die der im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld vergleichbar gewesen wäre (§ 109 AVAVG), bestand damals

-4-



- 4 -

zunächst weder für den Arbeitgeber noch für die Bundesanstalt; die Arbeitsämter hatten den Krankenkasse lediglich die aus dem SWG-Bezug entstehenden Mehraufwendungen in bestimmter, pauschalierter Höhe zu erstatten (§§ 143i, 124 AVAVG; Verordnung zur Durchführung des § 143i AVAVG vom 15. Juni 1960, BGBl I 338). Erst die Neufassung des § 143i durch das am 1. November 1963 in Kraft getretene 5. Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963 (BGBl I 789) bestimmte, daß der vom Arbeitsamt zu zahlende Pauschbetrag "als Beitrag gilt" (zu den Motiven dieser Bestimmung vgl. Beratungen des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, S. 4130 und 4225). Auch danach - bis zum Inkrafttreten des AFG - konnte es allerdings noch zweifelhaft sein, ob der Lohn, der für einen Zeitraum abgerechnet wurde, der Zeiten sowohl des Bezuges von SWG wie von Lohn enthielt, nicht nur auf die Lohnzeiten, sondern auch auf die SWG-Tage zu verteilen war - mit der möglichen Folge, daß auf den einzelnen Kalendertag ein so geringer Lohnanteil (= Grundlohn im Sinne der §§ 180, 385 Reichsversicherungsordnung -RVO-) entfiel, daß die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht wurde -, während im anderen Falle, d.h. bei Verteilung des abgerechneten Lohns nur auf die reinen Lohnzeiten (ohne die SWG-Tage), der kalendertägliche Grundlohn die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen konnte und dann teilweise beitragsfrei blieb.

Für erstere, von der beklagten Krankenkasse vertretene Ansicht - Verteilung des abgerechneten Lohns auch auf die SWG-Tage - spricht der Wortlaut der §§ 180, 385 RVO. Danach gilt als Grundlohn, nach dem sowohl die Barleistungen (außer dem Krankengeld) wie die Beiträge zu bemessen sind (§ 385 Abs. 1 Satz 2 RVO: "in Hundertsteln des Grundlohns"), "der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts" (§ 180 Abs. 1 Satz 2 RVO). Dieses Entgelt war während der fraglichen Zeit bis zum Betrage von 22 DM für den Kalendertag zu berücksichtigen (§ 180 Abs. 1 Satz 3 RVO idF des Gesetzes vom 27. Juli 1957, BGBl I 1970; für das Saarland iVm dem Gesetz vom 30. Juni 1959, BGBl I 365; erst das Gesetz vom 24. August 1965, BGBl I 912, erhöhte die Beitragsbemessungsgrenze).



- 5 -

Zu den Kalendertagen, auf die hiernach das während des jeweiligen Lohnabrechnungszeitraums verdiente Entgelt zu verteilen war ("Grundlohnstage"), gehörten an sich auch die in die Lohnperiode fallenden SWG-Tage. Eine ausdrückliche Vorschrift, die diese Tage ausklammerte, fehlte - anders als z.B. für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die nach § 383 RVO unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei sind und damit als "Grundlohnstage" ausscheiden.

Die Grundlohn- und Beitragsfreiheit der SWG-Zeit kann - entgegen der Ansicht der Vorinstanzen - auch nicht damit begründet werden, daß während der Dauer des Bezuges von SWG kein Beschäftigungsverhältnis bestanden habe, dieses vielmehr durch den SWG-Bezug unterbrochen gewesen sei. Mit Recht hat die Beklagte insoweit auf die Rechtsprechung des Senats zur Fortdauer des krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Falle eines Streiks hingewiesen (vgl. BSG 33, 254). Wenn danach das krankenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis sogar bei (kurzfristigen) Streiks - trotz fehlender Dienstbereitschaft der Arbeitnehmer - nicht beendet wird, sofern nur der grundsätzliche Fortsetzungswille gegeben ist, so muß dies erst recht für witterungsbedingte Unterbrechungen der Arbeit gelten, bei denen die Dienstbereitschaft der Arbeitnehmer in der Regel nicht aufgehoben ist und vom Arbeitgeber jederzeit - bei Wetterbesserung - aktualisiert werden kann. Daß auch das AVAVG grundsätzlich vom Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen ausging, ergibt sich aus einer Reihe von Vorschriften (vgl. die Hinweise bei Fangmeyer/Ueberall, AVAVG, 5. Aufl., § 143i Anm. 1).

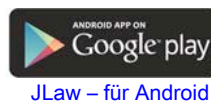
Gegen das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses sprach auch nicht die Neufassung des § 143i Abs. 1 durch das Gesetz vom 15. November 1963 ("In der Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

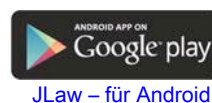
die Dauer des Bezugs von Schlechtwettergeld erhalten"). Diese Vorschrift bestätigte für den Regelfall der kurzfristigen Arbeitsunterbrechung lediglich die ohnehin gegebene Rechtslage. Selbständige Bedeutung hatte sie nur für die Fälle, in denen wegen langer Dauer des SWG-Bezuges das Beschäftigungsverhältnis endete; dann sollte im Interesse der Arbeitnehmer wenigstens ihre Kassenmitgliedschaft erhalten bleiben (vgl. Fangmeyer/Ueberall aaO).

Waren hiernach SWG-Zeiten in der Regel nicht deswegen grundlohn- und beitragsfrei, weil es insoweit an einem Beschäftigungsverhältnis fehlte, so folgte ihre Freistellung doch aus einem anderen Grunde. Die durch §§ 180, 385 RVO vorgeschriebene Verteilung des Arbeitsentgelts auf die Kalendertage der Lohnperiode bezweckt vor allem, die vom Grundlohn abhängigen Barleistungen nach einem aus dem kalendertäglichen Entgeltsdurchschnitt errechneten und damit für den Lebensstandard des Versicherten repräsentativen Wert zu bemessen. Würden nun bei der Grundlohnfeststellung auch solche Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Versicherte zwar keinen Lohn, aber eine Lohnersatzleistung erhalten hat, so würde dies, d.h. eine Verteilung des erzielten Lohns auch auf diese Zeiten, zu einer ungerechtfertigten Minderung des Grundlohns und der nach ihm bemessenen Barleistungen führen. Zugleich könnte für den Versicherten eine erheblich höhere Beitragsbelastung entstehen, sofern nämlich der Grundlohn durch eine Verteilung des Entgelts auf sämtliche Kalendertage der Lohnperiode unter die Beitragsbemessungsgrenze herabgedrückt würde. Dieses, insbesondere für die Leistungsseite sinnwidrige Ergebnis läßt sich nur vermeiden, wenn Zeiten des Bezuges einer Lohnersatzleistung - dazu gehört auch

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

das SWG - bei der Ermittlung des Grundlohns unberücksichtigt bleiben, d.h. als "Kalendertage", auf die das Arbeitsentgelt der jeweiligen Lohnperiode zu verteilen ist, ausscheiden.

Daß ihre Einbeziehung durch die Verordnung zu § 143i Abs. 2 AVAVG vom 24. Mai 1967 (BGBl I 544) gefordert oder bei ihrem Erlaß vorausgesetzt wurde, wie die Beklagte meint, trifft nicht zu. Wenn in der Begründung zu dieser Verordnung gesagt war, "in solchen Fällen" (wenn nämlich am Ausfalltag ein Arbeitsversuch unternommen worden ist) "ist für die Erhebung des Beitrages nicht die arbeitstägliche, sondern die Beitragsbemessungsgrenze für den Lohnabrechnungszeitraum maßgebend", so mochte dies richtig sein, galt aber nur für die genannten Fälle, in denen ein der Dauer des Arbeitsversuchs entsprechender Lohn gezahlt wurde, nicht dagegen für alle übrigen Schlechtwettertage, für die der Versicherte lediglich SWG erhalten hatte. Diese Tage waren vielmehr bei der Ermittlung des Grundlohns auszuklammern (im Ergebnis ebenso Besprechung der Spitzenverbände, DOK 1967, 293 f: Wenn für einen Teil der Lohnperiode SWG bezogen werde, sei das laufende Arbeitsentgelt - einschließlich einer mit ihm zusammen gezahlten einmaligen Zuwendung - nur insoweit beitragspflichtig, als es "die für den entsprechenden Teil des Lohnabrechnungszeitraums zu ermittelnden Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschreitet").

Da die Klägerin somit für die streitigen Monate den Grundlohn ihrer Beschäftigten richtig - unter Ausscheidung der reinen Schlechtwettertage - berechnet hat, ist der Beitragsnachforderungsbescheid der Beklagten mit Recht aufge-

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hoben worden. Ihre Revision ist unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)